

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem die Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Die Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973, LGBl Nr 118, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 63/2011, wird geändert wie folgt:

1. § 10 lautet:

"Feuerbeschau

§ 10

(1) Die Feuerbeschau besteht in einer im Beisein der Liegenschaftseigentümer oder ihrer Beauftragten durchzuführenden Besichtigung der Bauten zum Zweck der Feststellung ihres ordnungsgemäßen und einwandfreien Zustandes in feuerpolizeilicher Hinsicht nach den näheren Bestimmungen des § 11. Gegenstand der Besichtigung sind insbesondere die Rauch- und Abgasfänge, Verbindungsstücke und Feuerstätten jeweils außerhalb der Räumlichkeiten von Wohnungen sowie die Dachböden, Keller, Höfe, Garagen-, Betriebs- und Lagerräume, insbesondere solcher für Mineralöle.

(2) Die Feuerbeschau ist wenigstens alle zehn Jahre vorzunehmen. Abweichend davon sind zu unterziehen:

1. keiner regelmäßig wiederkehrenden Beschau:

- a) Kleinwohnhäuser einschließlich dazu gehörige Nebenanlagen oder sonstige, mit diesen vergleichbare Anlagen;
- b) Bauten für gewerbliche Betriebsanlagen im Sinn des Abschnitt 8a der Gewerbeordnung 1994;
- c) Bauten in Gemeinden mit Berufsfeuerwehr mit Ausnahme von Veranstaltungsstätten, Hochhäusern, Schulen, Kindergärten und Horten, Burgen, Schlössern und ähnlichen Prunkbauten sowie Bauten gemäß der Z 2;

2. einer Beschau wenigstens alle fünf Jahre:

- a) Handelsgroßbetriebe (§ 32 Abs 1 und 2 ROG 2009);

- b) Gastgewerbebetriebe, die der Beherbergung von mehr als 10 Gästen oder bei mehr als 100 Sitzplätzen der Verabreichung von Speisen oder dem Ausschank von Getränken dienen, sowie Diskotheken oder Gastgewerbebetriebe ähnlicher Betriebsarten (zB Tanzbar, Tanzlokal);
- c) Bauten mit erhöhter Brandgefahr (zB bei chemischen oder Holz verarbeitenden Betrieben oder Betrieben, in welchen erfahrungsgemäß größere Mengen brennbarer Stoffe gelagert werden oder mit solchen Stoffen in größerer Menge manipuliert wird);
- d) landwirtschaftliche Betriebsbauten;
- e) Vereinslokale mit erhöhter Brandgefahr;
- f) Heime aller Art (Kinder-, Schüler- und Studentenheime; Jugend- und Ferienheime, Senioren- und Seniorenpflegeheime; Heime für Asylanten udgl);
- g) Krankenanstalten und Kuranstalten;
- h) Schulen mit Lehrwerkstätten oder ähnlichen Einrichtungen (Labors, Lehrküchen usw).

Die Feuerbeschau ist möglichst mit der periodischen Überprüfung von Anlagen durch andere Behörden zu verbinden.

(3) Der Feuerbeschau sind beizuziehen:

1. der Ortsfeuerwehrkommandant oder ein von ihm entsendetes Mitglied der Feuerwehr in leitender Stellung;
2. ein Sachverständiger auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes, wenn nicht der Leiter der Feuerbeschau diese Funktion selbst ausübt;
3. die aus besonderen Gründen erforderlichen weiteren Sachverständigen.

Soweit nicht Amtssachverständige beigezogen werden können, hat sich die Feuerpolizeibehörde anderer Sachverständiger, insbesondere von gewerblichen oder bei der Landesstelle für Brandverhütung oder beim Salzburger Landesfeuerwehrverband zur Verfügung stehenden Sachverständigen zu bedienen. Die beigezogenen Personen gelten in Bezug auf die Vorschreibung der für die Feuerbeschau zu entrichtenden Verwaltungsabgabe als Amtsorgan der Gemeinde. Die nichtamtlichen Sachverständigen unterliegen in dieser Eigenschaft den gleichen Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit wie die Bediensteten der Gemeinde.

(4) Die Durchführung einer nach Abs 2 erforderlichen Feuerbeschau ist ortsüblich anzukündigen und den Liegenschaftseigentümern der Beschaubjekte rechtzeitig schriftlich bekanntzugeben. Dabei ist auf die Möglichkeit der Vorlage eines Überprüfungsbefundes nach Abs 6 hinzuweisen. Die Liegenschaftseigentümer haben die von der Feuerbeschau sonst Betroffenen entsprechend in Kenntnis zu setzen, sobald sie von der Durchführung der Beschau des Objektes verständigt worden sind.

(5) Die Feuerbeschau darf von niemandem behindert werden. Sie ist unter tunlichster Schonung und unter Vermeidung jeder unnötigen Belästigung durchzuführen. Jede von der Feuerbeschau gemäß Abs 4 verständigte oder in Kenntnis gesetzte Person ist zur erforderlichen Mitwirkung an der Feuerbeschau und zur Erteilung der verlangten Auskünfte verpflichtet.

(6) Den Liegenschaftseigentümern steht es im Fall einer nach Abs 2 erforderlichen Feuerbeschau frei, den ordnungsgemäßen und einwandfreien Zustand des Baus in feuerpolizeilicher Hinsicht gemäß Abs 1 nach rechtzeitiger Beiziehung eines Organs gemäß Abs 3 Z 1 durch einen Überprüfungsbefund eines dazu befugten und befähigten Sachverständigen auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes nachzuweisen. Wird der Feuerpolizeibehörde ein solcher Nachweis bis vier Wochen vor der feuerpolizeilichen Besichtigung vorgelegt, entfällt die Verpflichtung einer Feuerbeschau gemäß Abs 2 für den danach in Betracht kommenden Zeitraum. Die Vorlage des Überprüfungsbefundes ist vom Aussteller in einer von der Landesregierung einzurichtenden Datenbank zu dokumentieren."

2. Im § 16 Abs 2 lautet der erste Satz: "Abs 1 gilt sinngemäß für Veranstaltungsstätten, Hochhäuser, Kindergärten, Schulen und Horte, Burgen, Schlösser und ähnlichen Prunkbauten sowie für die im § 10 Abs 2 Z 2 lit c, f, g und h angeführten Bauten mit Ausnahme der Jugend- und Ferienheime."

3. Im § 23 Abs 1 wird in der lit a die Verweisung "§ 10 Abs 6 und 7" durch die Verweisung "§ 10 Abs 4 und 5" ersetzt.

4. Im § 28, dessen bisheriger Wortlaut die Absatzbezeichnung "(1)" erhält, wird angefügt:

"(2) Die §§ 10, 16 Abs 2 und 23 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr/..... treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft."

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Der Gesetzentwurf zur Änderung der Feuerpolizeiordnung 1973 sieht eine Neuregelung der Feuerbeschau vor. Sie soll als periodisch wiederkehrende Verpflichtung für Kleinwohnhäuser und dazu gehörige Nebenanlagen und mit diesen vergleichbaren Anlagen abgeschafft werden. Bei anderen Bauten soll den Liegenschaftseigentümern die Möglichkeit eröffnet werden, die kommissionelle Beschau vor Ort durch die Vorlage eines Überprüfungsbefundes über den ordnungsgemäßen und einwandfreien Zustand des Baus in feuerpolizeilicher Hinsicht zu ersetzen.

Mit dem Gesetzentwurf soll der Entschließung des Salzburger Landtages (Nr 504 BlgLT, 3. Sess, 14 GP) vom 18. Mai 2011 Rechnung getragen werden. Ihm liegen Vorschläge der für das Feuerpolizeiwesen zuständigen Abteilung (7) des Amtes der Landesregierung zu Grunde.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

3. EU-Konformität:

Die vorgeschlagenen Änderungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

4. Kosten:

Aus dem Vollzug der vorgeschlagenen Änderungen wird dem Bund, dem Land Salzburg und den Gemeinden kein finanzieller Mehraufwand entstehen. Im Gegenteil: Für diese und für die Liegenschaftseigentümer wirkt sich die Ausnahme der Kleinwohnhäuser von der Feuerbeschaupflicht Kosten mindernd aus.

5. Gender-Mainstreaming:

Den vorgeschlagenen Änderungen werden keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen beigemessen.

6. Ergebnis des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens:

6.1. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens über den Gesetzentwurf wurden vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, vom Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Salzburg, vom Salzburger Gemeindeverband, von der Wirtschaftskammer Salzburg, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg und von der Landwirtschaftskammer Salzburg und vom Landesfeuerwehrverband Salzburg Stellungnahmen abgegeben.

Das Gesetzesvorhaben wurde weitgehend positiv beurteilt, insbesondere die Aufhebung der Feuerbeschau für Kleinwohnhäuser (Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, Landwirtschaftskammer Salzburg und Salzburger Gemeindeverband). Abgelehnt wurde der Vorschlag der Verlagerung der gesetzlichen Ausnahme für Gemeinden mit Berufsfeuerwehr von der periodischen Überprüfungsverpflichtung von Bauten auf die Verordnungsebene (Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes). Teilweise kritisch beurteilt wurde auch die Beschrän-

kung der Feuerbeschau auf Räumlichkeiten außerhalb von Wohnungen, und zwar im Hinblick auf die damit einhergehende Nicht-Überprüfung von Einzelöfen samt Verbindungsstücken in Wohnungen (Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes, Wirtschaftskammer Salzburg und Landesfeuerwehrverband Salzburg), und die künftige Möglichkeit einer Überprüfung durch private Sachverständige als Ersatz für die (amtliche) Feuerbeschau, und zwar im Hinblick auf die erforderliche Qualifikation der Sachverständigen (Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes), die Einbindung von Organen der Ortsfeuerwehr (Landesfeuerwehrverband Salzburg) und die Frist zur Vorlage des Überprüfungsbefundes an die Behörde (Gemeindeverband Salzburg).

Der Gesetzesvorschlag trägt den vorgetragenen Bedenken weitgehend Rechnung. Er übernimmt die geltende gesetzliche Ausnahmeregelung für Gemeinden mit Berufsfeuerwehr (§ 10 Abs 2 Z 1 lit c), erstreckt die Frist für die Vorlage des Überprüfungsbefundes von zwei auf vier Wochen (§ 10 Abs 6) und stellt das Fachgebiet klar, für das der private Sachverständigen befugt und befähigt sein muss (ebenfalls § 10 Abs 6). Darüber hinaus berücksichtigt der Gesetzesvorschlag – abgesehen von weiteren einzelnen Präzisierungen – eine außerhalb des Begutachtungsverfahrens von Seiten der für das Feuerpolizeiwesen zuständigen Abteilung (7) des Amtes der Landesregierung eingebrachte Anregung, nämlich der Aufhebung der Verpflichtung zur Erstellung eines Feuerbeschauplans. Im Hinblick auf die Ausnahme von Kleinwohnhäusern wird ein Erfordernis dafür nicht mehr gesehen.

Festgehalten wird an der Beschränkung der Feuerbeschau auf Räumlichkeiten außerhalb von Wohnungen, auch wenn sich in den Wohnungen Einzelöfen befinden. Aus fachlicher Sicht wird dies vor dem Hintergrund der Notwendigkeit, Verwaltungsaufgaben einzusparen, und der Zumutbarkeit eines gewissen Maßes an Eigenverantwortung der Verfügungsberechtigten als für gerechtfertigt erachtet.

6.2. Im Rahmen des Konsultationsverfahrens wurde von der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium wegen der im Entwurf enthaltenen Verlagerung der gesetzlichen Ausnahme für Gemeinden mit Berufsfeuerwehr von der periodischen Überprüfungsverpflichtung von Bauten auf die Verordnungsebene verlangt. Um das Vorhaben durch Verhandlungen im Konsultationsgremium nicht zu verzögern, wurde politische Einigung darüber erzielt, von der ursprünglich intendierten einheitlichen Regelung für alle Gemeinden wieder abzusehen und zur derzeit geltenden gesetzlichen Ausnahme für Gemeinden mit Berufsfeuerwehr zurückzukehren. Da die Gesetzesvorlage dem Einwand des Österreichischen Städtebundes voll Rechnung trägt, ist von einem Wegfall der Rechtsgrundlage für die Auslösung des Konsultationsmechanismus auszugehen.

7. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1:

§ 10 Abs 1 definiert die Feuerbeschau im Sinn der bisherigen Regelung. Wohn-, Schlaf- und sonstige Räume von Wohnungen sollen aber keinesfalls mehr Gegenstand der feuerpolizeilichen Besichtigung sein, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Wohnungen in Wohnhäusern, Bauerhäusern, gewerblichen Objekten oder in sonstigen Bauten handelt. Außerdem wird klargestellt, dass von den baulichen Anlagen nur Bauten der Feuerbeschau unterliegen. Von vorneherein nicht erfasst sind daher Einfriedungen, Stütz- und Futtermauern, Industrieschornsteine udgl.

Abs 2 tritt an die Stelle der bisherigen Abs 2, 3 und 3a. Die Verpflichtung zur periodisch wiederkehrenden Feuerbeschau soll im gesamten Landesgebiet für Kleinwohnhäuser – das sind nach § 40 des Bautechnikgesetzes Bauten mit höchstens zwei Vollgeschoßen und einem Dachgeschoß und nicht mehr als zwei Wohnungen je Vollgeschoß und einer Wohnung im Dachgeschoß – und den dazugehörigen Nebenanlagen (Garagen, Gartenhäuschen, Gerätehütten udgl) oder vergleichbaren Anlagen (Badehäuschen, Bauten in Kleingartengebieten udgl) entfallen. Die feuerpolizeiliche Überprüfung unter den besonderen Voraussetzungen des § 12 auf Anordnung der Feuerpolizeibehörde ist davon nicht betroffen; sie kann auch die Rauch- und Abgasfänge usw in Wohnungen erfassen.

Die Ausnahme nach Abs 2 Z 1 lit b für gefahrgeneigte gewerbliche Betriebsanlagen entspricht dem geltenden Recht. Für diese bestehen besondere (brandschutztechnische) Inspektionsverpflichtungen nach dem Gewerberecht (§§ 84a ff GewO 1994). Eine zusätzliche regelmäßige feuerpolizeiliche Überprüfung solcher Anlagen ist daher entbehrlich. Nach der Z 2 lit b wird die Feuerbeschau bei Beherbergungsbetrieben für nicht mehr als zehn Gäste nur noch alle zehn Jahre vorzunehmen sein.

Die Abs 3 bis 5 entsprechen weitgehend dem geltenden Recht. Neu ist aber die Möglichkeit der Liegenschaftseigentümer nach Abs 6, den ordnungsgemäßen und einwandfreien Zustand der baulichen Anlage in feuerpolizeilicher Hinsicht durch einen dazu befugten und befähigten Sachverständigen auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes nachzuweisen zu können, und zwar mit der Rechtsfolge, dass damit die Verpflichtung der Feuerpolizeibehörde auf Durchführung der wiederkehrenden, behördlichen Feuerbeschau entfällt. Sofern der Befund Mängel dokumentiert, tritt diese Rechtsfolge nicht ein. Die erforderliche rechtzeitige Beiziehung von Organen der Feuerwehr in leitender Stellung soll diesen ermöglichen, an einer Besichtigung des Beschaubjektes im Sinn des Abs 1 teilzunehmen.

Zu den Z 2 und 3:

Auf Grund der Änderungen bei der Feuerbeschau sind die Bestimmungen entsprechend anzupassen. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.